

Betreiber

Stadtverwaltung Ingelheim

20/2 Finanzabteilung

Auskunft erteilt:

Cordula Mussgang

Zimmer B 104, Altes WBZ

Wilhelm-Leuschner-Str. 61,

Dienstgebäude

Bahnhofstraße 2

Telefon +49 6132 782-154

Telefax +49 6132 782-235

cordula.mussgang@ingelheim.de*

www.ingelheim.de

USt-ID: DE 148 270 310

Aufforderung zur Antragsabgabe

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Interesse an unserem wettbewerblichen Verteilungsverfahren für die Sondernutzung von Flächen für *E-Ladeinfrastruktur* in der Stadt Ingelheim am Rhein, welches wir am 15.10.2026 durch die Veröffentlichung des Verfahrens und der Antragsunterlagen auf dem deutschen Vergabeportal (DTVP) eröffnet haben. Es besteht jetzt die Möglichkeit, Anträge auf Sondernutzung der dort beschriebenen Standorte zu stellen.

Um interessierten Antragstellern die Beteiligung in dem Verfahren zu erleichtern, werden nachfolgend – in Konkretisierung unserer Sondernutzungssatzung und unserer "Richtlinie zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Nutzung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Ladestationen sowie für den Betrieb von stationärem Carsharing im öffentlichen Straßenraum" – die für die Antragsabgabe im aktuellen Antragsverfahren geltenden Anforderungen näher erläutert. Die Erlaubnisbehörde bittet um Abgabe eines Antrages gemäß den nachfolgend genannten Anforderungen innerhalb der unter nachfolgender **Ziffer 7** genannten Frist.

1. Erlaubnisbehörde

Erlaubnisbehörde ist die Stadtverwaltung Ingelheim, Fridtjof-Nansen-Platz 1, 55218 Ingelheim.

2. Verfahren

Die Stadt Ingelheim am Rhein setzt sich für den Ausbau von *E-Ladeinfrastruktur* im Stadtgebiet ein, um die Antriebs- und Mobilitätswende zu fördern.

Die Errichtung und der Betrieb öffentlich zugänglicher Ladepunkte sowie die dazu gehörigen Sonderparkplätze im öffentlichen Straßenland stellen eine erlaubnispflichtige Sondernutzung nach § 41 LStrG dar.

Erlaubnisfähige Flächen werden von der Stadt in einem zweistufigen Verfahren zunächst identifiziert und festgelegt und anschließend an einen oder mehrere Betreiber vergeben. Erlaubnisfähige Flächen sowie die Antragsvoraussetzungen für die Teilnahme an dem wettbewerblichen Antragsverfahren werden in der diesem Aufforderungsschreiben zugrundeliegenden Bekanntmachung konkretisiert.

Interessierte Unternehmen können jetzt für die in der Bekanntmachung benannten Standortbündel einen Antrag auf die Errichtung und den Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten an den in den Bündeln enthaltenen Standorten stellen.

Es handelt sich um folgende Standortbündel:

Bündel 1:

- 01 Ingelheim-Mitte, Friedrich-Ebert-Str. (Bestand)
- 02 Heidesheim, Freier Platz (Bestand)
- 03 Großwinternheim, Bürgerhaus (Bestand)

Bündel 2:

- 04 Heidesheim, Rheinstr. 4/Bahnhof
- 05 Wackernheim, Rathausplatz
- 06 Nieder-Ingelheim, Gertrudenstr./Ecke Mainzer
- 07 Frei-Weinheim, Jahnstr. 15

Bündel 3:

- 08 Heidesheim, Parkplatz Rheinufer
- 09 Nieder-Ingelheim, Bienengarten
- 10 Ober-Ingelheim, Bahnhofstr. 127
- 11 Ingelheim-West, M. Grünewaldstr./Veith-Stoß-Str.

Es kann ein Antrag auf alle oder nur einzelne Bündel gestellt werden. Ein Antrag nur auf einzelne Standorte eines Bündels oder verschiedener Bündel ist nicht zulässig. Mit dem Antrag

verpflichtet sich der Antragsteller, alle Standorte des jeweiligen Bündels zu betreiben oder die Erlaubnis für das Bündel insgesamt zurückzugeben.

Die Auswahl und Zuteilung Bündel und der darin enthaltenen Standortflächen an einen Antragsteller erfolgt entsprechend den Vorgaben der „Richtlinie der Stadt Ingelheim am Rhein zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Nutzung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Ladestationen [...] im öffentlichen Straßenraum“ nach Maßstab der Art. 12 und 13 der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG (DLRL) bzw. nach § 42a LStrG. Über den Zuschlag entscheidet bei mehreren Anträgen das Los.

Das Verfahren wird elektronisch durchgeführt. Die Bekanntmachung mit allen für die Teilnahme am Auswahlverfahren erforderlichen Informationen ist unter folgender Internetadresse aufrufbar:

<https://www.dtyp.de/Satellite/notice/CXP4Y6AMW68/documents>

Die jeweilige Sondernutzungserlaubnis wird abweichend von § 41 Abs. 2 Satz 1 LStrG nur auf Zeit erteilt, längstens für einen Zeitraum von zehn Jahren für AC-Ladepunkte. Die Sondernutzungserlaubnis beginnt mit Erteilung der Erlaubnis und gilt bei Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis als für das gesamte Standortbündel als erloschen.

Nach Ablauf der Geltungsdauer der Sondernutzungserlaubnis ist eine Verlängerung ohne erneute Durchführung eines neutralen und transparenten Auswahlverfahrens nicht möglich.

Hinweis: Beginnt der Erlaubnisnehmer nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe der Sondernutzungserlaubnis mit der Errichtung der Ladestation, erlischt die Erlaubnis (auflösende Bedingung). Das Gleiche gilt, wenn die Ladestation bzw. das Carsharing-Angebot nicht innerhalb von 9 Monaten nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis in Betrieb genommen wird, es sei denn der Betreiber weist rechtzeitig (unverzüglich mit Kenntnisnahme des Grundes) nach, dass er den Betrieb unverschuldet (z.B. bei Lieferengpässen, fehlender Freigabe des Netzbetreibers jeweils trotz rechtzeitiger Beauftragung bzw. Beantragung, etc.) nicht rechtzeitig aufnehmen kann. Diese Regelungen gelten für jeden Standort gesondert.

Die Stadt verlangt außerdem eine Sicherheitsleistung gemäß § 41 Abs. 3 LStrG. Diese kann als Kautions- oder als Bankbürgschaft erfolgen und beträgt für den Betrieb einer einzelnen Ladestation 1.500 EUR.

Im Übrigen wird auf die „*Richtlinie der Stadt Ingelheim am Rhein zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Nutzung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Ladestationen sowie für den Betrieb von stationärem Carsharing im öffentlichen Straßenraum*“ vom 26.03.2026 verwiesen.

3. Rückfragen, Unklarheiten in den Verfahrensunterlagen

- a) Die Antragsteller werden aufgefordert, die Verfahrensunterlagen unmittelbar nach Abruf von der oben genannten Website auf Vollständigkeit und auf etwaige Unklarheiten hin zu überprüfen und weiterhin zu prüfen, ob sie alle Dateien fehlerfrei öffnen und deren Funktionen nutzen können.
- b) Enthalten die Unterlagen nach Auffassung des Antragstellers unklare Regelungen oder werfen sie Fragen auf, die die Erstellung des Antrages beeinflussen können, so ist die benannte Kontaktstelle unverzüglich über die o.g. Mailadresse hierauf hinzuweisen.
- c) Mündliche Auskünfte werden nicht erteilt; mündliche Auskünfte wären, würden sie doch erteilt, nicht verbindlich.
- d) Etwaige Fragen der Antragsteller werden bei der Kontaktstelle gesammelt, bearbeitet und zügig allen Antragstellern gegenüber in anonymisierter Form beantwortet. Fragen und Hinweise der Antragsteller zum Verfahren oder zu den Unterlagen sind über die Vergebplattform (DTVP) rechtzeitig in deutscher Sprache einzureichen. Die den Antragstellern übermittelten Antworten werden Gegenstand der Verfahrensunterlagen.
- e) Fragen der Antragsteller, die später als 8 Kalendertage vor Ablauf der Antragsfrist gestellt werden, muss die Erlaubnisbehörde nicht mehr beantworten. Rechtzeitig gestellte Fragen werden bis spätestens 6 Kalendertage vor Ablauf der Antragsfrist beantwortet.

4. Wettbewerbsbeschränkungen

Anträge von Antragstellern, die sich im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des § 1 GWB beteiligen, können ausgeschlossen werden.

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Antragsteller auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Antragstellergemeinschaften.

5. Ausschreibungsunterlagen

- a) Als Grundlage für seinen Antrag werden dem Antragsteller die folgenden Unterlagen zur Verfügung gestellt:
 - 1) Diese **Antragsaufforderung**;
 - 2) Antragsformular mit Unternehmensdarstellung, **Formblatt 1**;
 - 3) Verpflichtungserklärung Drittunternehmen, **Formblatt 2**;
 - 4) Eigenerklärung zur Einhaltung der AFIR und LSV, **Formblatt 3**;

- 5) Eigenerklärung Nichtvorliegen Ausschlussgründe, **Formblatt 4**;
- 6) Eigenerklärung Umsatz, **Formblatt 5**;
- 7) Eigenerklärung vergleichbare Referenzprojekte, **Formblatt 6**.
 - Mindestanforderung: Es sind mindestens zwei Referenzprojekte betreffend die Errichtung und den Betrieb von jeweils mind. 4 Ladepunkten in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren anzugeben.;
- 8) Eigenerklärung Haftpflichtversicherung, **Formblatt 7**
 - Mindestanforderung: Mindestens erforderlich ist eine Betriebshaftpflichtversicherung mit Mindestdeckungsbeträgen von 1,5 Mio. Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, jeweils mind. zweifach maximiert;
- 9) Erläuterungen zur technischen Umsetzung, **Formblatt 8**;
- 10) Eigenerklärung zur Erfüllung der technischen Mindestanforderungen an den Betrieb der Ladestationen, **Formblatt 9**
- 11) elf Steckbriefe zur Beschreibung der einzelnen Standorte

b) **Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:**

- 1) Antragsformular mit Unternehmensdarstellung, **Formblatt 1**
- 2) Eigenerklärung der Eintragung in das **Berufs- oder Handelsregister**
- 3) Eigenerklärung zur Eintragung in ein **Register der Berufsgenossenschaft** oder einer vergleichbaren Körperschaft des Herkunfts- oder Sitzstaates über die Mitgliedschaft
- 4) Falls zutreffend: Verpflichtungserklärung Drittunternehmen, **Formblatt 2**
- 5) Eigenerklärung zur Einhaltung der AFIR und LSV, **Formblatt 3**
- 6) Eigenerklärung Nichtvorliegen Ausschlussgründe, **Formblatt 4**
- 7) Eigenerklärung Umsatz, **Formblatt 5**
- 8) Eigenerklärung vergleichbare Referenzprojekte, **Formblatt 6**
- 9) Eigenerklärung Haftpflichtversicherung, **Formblatt 7**
- 10) Erläuterungen zur technischen Umsetzung, **Formblatt 8**, u.a. zu:
 - Anzahl Ladepunkte, Modell der Ladesäule
 - Abmessungen der Ladestation inkl. Anfahrschutz

- Angaben zur Ladeleistung
- Gestaltungsmuster der E-Ladesäule (Branding der E-Ladesäule)
- Angaben zur Zeitplanung bis zur Inbetriebnahme
- Angaben zum Ladetarif nach Vorgabe der bundesweiten Regulierung
- Angaben zur Service-Einsatzzeit im Störfall und dem Leistungsumfang bei der Störungsbehebung
- Authentifizierungs- und Abrechnungsmöglichkeiten, Roaming-Fähigkeit nach Ladesäulenverordnung

11) Eigenerklärung zur Erfüllung der technischen Mindestanforderungen an den Betrieb der Ladestationen, **Formblatt 9**

6. Mehrere Anträge

Das Abgeben mehrerer Anträge für ein Standortbündel ist nicht zugelassen. Gibt ein Antragsteller mehrere Anträge pro Standortbündel ab, wird nur einer – der zuletzt eingereichte – berücksichtigt.

7. Antragsabgabe und -frist

- a) Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Der Antrag sowie sämtliche Anlagen, Nachweise, Erklärungen etc. sind in deutscher Sprache abzufassen und einzureichen.
- b) Der Antrag ist ausschließlich in elektronischer Form über die Plattform (<https://www.dtyp.de/Satellite/notice/CXP4Y6AMW68/documents>) einzureichen. Eine fortgeschrittene oder qualifizierte elektronische Signatur ist nicht erforderlich.
- c) Die Erlaubnisbehörde behält sich jedoch vor, die mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen im Original unterschrieben nachzufordern. Des Weiteren behält sie sich vor, für die Bestätigung der in den Eigenerklärungen gemachten Angaben weitergehende Nachweise zu verlangen.
- d) Termin für die Antragsabgabe:

05.11.2026 um 09:00 Uhr

- e) Maßgeblich ist der Eingang des Antrages. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der verspätete Eingang auf Umstände zurückzuführen ist, die nicht vom Antragsteller zu vertreten sind. Dies muss vom Antragsteller unverzüglich nachgewiesen werden.

8. Verfahrensablauf

- a) Die Antragstellung erfolgt über das Deutsche Vergabeportal..
- b) Nach Ablauf der Antragsfrist wird zunächst geprüft, ob die Antragsunterlagen vollständig sind und den Formalien entsprechen. Die Erlaubnisbehörde behält sich vor, unvollständige oder fehlende Erklärungen oder Nachweise nachzufordern. Hierauf besteht seitens der Antragsteller allerdings kein Anspruch; die Erlaubnisbehörde ist auch berechtigt, unvollständige Anträge ohne Nachforderung auszuschließen. Die Antragsteller sind daher im eigenen Interesse aufgerufen, für eine vollständige Antragseinreichung Sorge zu tragen.
- c) Nimmt der Antragsteller eigenmächtig Änderungen oder Ergänzungen an den Unterlagen vor, wird der Antrag ausgeschlossen.
- d) Sodann prüft die Erlaubnisbehörde, ob der Antragsteller zuverlässig und geeignet ist, einen Ladepunkt im öffentlichen Straßenland zu betreiben (in Anlehnung an §§ 152 Abs. 2, 122 GWB).
- e) Gibt es nur einen geeigneten Antragsteller, so wird diesem die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Erfüllen mehrere Antragsteller die Eignungs- und Zuverlässigkeitsanforderungen, so wird entsprechend § 5 Abs. 3 CsgG durch Auslosung entschieden, wer die Erlaubnis erhält.
- f) Die unterlegenen Antragsteller werden nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis darüber informiert, welcher Betreiber die Sondernutzungserlaubnis erhalten hat. Eine Kostenerstattung oder pauschale Entschädigung für die Bearbeitung und Erstellung des Antrags wird nicht gewährt.

9. Änderung oder Rücknahme eines Antrages

- a) Will der Antragsteller einen geänderten Antrag abgeben, hat er diesen vor Ablauf der Antragsfrist neu einzureichen.
- b) Die Rücknahme des Antrags bleibt bis zum Verfahrensende möglich.

10. Vertraulichkeit, Datenschutz

- a) Die Ausschreibungsunterlagen und alle Informationen, welche die Antragsteller im Rahmen des Verfahrens erhalten, sind vertraulich zu behandeln. Die Ausschreibungsunterlagen dürfen nur zur Erstellung eines Antrages verwendet werden.

Jede Nutzung für andere Zwecke ist untersagt. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis der Erlaubnisbehörde zulässig. Wird kein Antrag abgegeben, so sind alle Ausschreibungsunterlagen in eigener Zuständigkeit zu vernichten.

- b) Im Falle des Einsatzes von Drittunternehmen gelten diese Bestimmungen entsprechend.

- c) Die von den Antragstellern erbetenen Angaben (auch solche mit Personenbezug) werden für die Zwecke der Ausschreibung verarbeitet und gespeichert.

11. Vergütung für die Erstellung der Anträge

Für die Erstellung der Anträge wird keine Vergütung und keine Kostenerstattung gewährt.

12. Form der Erlaubnis

Die Erlaubnis erfolgt als Sondernutzungserlaubnis gemäß § 41 / LStrG.

13. Rechtsschutz

Zur Überprüfung behaupteter Verstöße gegen den Gleichheitsgrundsatz und/oder die Ausschreibungsbestimmungen bestehen die allgemeinen Rechtsbehelfe gegen ablehnende Verwaltungsakte. Eine eventuelle ablehnende Entscheidung wird mit der entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.